

CONCERT NIGHTS ZUG

Förderverein für Konzertplattformen für Musizierende im Kanton Zug

Statuten



Verwendete Abkürzungen: CNZ (Concert Nights Zug)

Der Einfachheit halber wurden alle Personenbeschreibungen in männlicher Form aufgeführt, sie gelten analog auch für die weibliche Form.

1. Name Sitz

- a. Unter der Bezeichnung CNZ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- b. Sitz des Vereins ist in Zug.
- c. Der offizielle Name lautet „Concert Nights Zug“.

2. Zweck

- a. CNZ fördert und begleitet Musiker in ihrer Karriere und gibt ihnen eine öffentliche Plattform ihre Kunst zu präsentieren.
- b. CNZ organisiert Konzerte für Musiker
- c. CNZ ist ein selbständiger, unabhängiger Förderverein.
- d. CNZ bietet für Musiker Unterstützung im Bereich: Musik Produktion, Video Produktion, Foto Shootings, Social Media Konzepting, Vermarktung und Stage Booking an.
- e. CNZ betreibt einen Fonds zur Förderung von Musiker im Kanton Zug

3. Mitgliedschaft

- a. Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:
 - 1. Aktivmitglieder
 - 2. Gönner
- b. Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen und den Zweck des Vereins fördern.
- c. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Die Aufnahme eines Mitgliedes unterliegt einem Aufnahmeantragsformular, welches vom Vorstand geprüft und gutgeheissen oder abgelehnt wird, wenn die musikalischen Aufnahmekriterien nicht entsprechen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
- d. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. durch freiwilligen Austritt
 - 2. durch den Tod
 - 3. durch Ausschluss

4. durch Streichung
- e. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Vorstand beschlossenen finanziellen Forderungen zu erfüllen.

4. Organe

- a. Allgemein

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

- b. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im folgenden Quartal nach dem Jahresabschluss statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Gönner

2. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte Vorstand und MuKo
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Ehrungen

- Statutenrevision
- Behandlung der schriftlichen Anträge der Mitglieder
- Aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Vereinsauflösung

3. Die Mitglieder des Vorstandes und MuKo werden auf zwei Jahre gewählt
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch schriftliche Einladung. Diese hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Über nicht ordnungsgemäss veröffentlichte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.

6. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von der Hälfte der CNZ berechtigten Mitgliedern unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
7. Alle Aktivmitglieder über 18 Jahre sind an der GV des CNZ Stimmberechtigt.
8. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung entscheidet das relative Mehr.

c. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst
3. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
 1. Allgemeine Leitung des CNZ gemäss Statuten und Pflichtenheften
 2. Auswahl über Unterstützung von Künstlern
 3. Entscheidung über Aufnahme von Mitglieder in den Verein
 4. Entscheidung über die Fondsanträge von Künstlern
 5. Festsetzung und Auszahlungen von Beiträgen an Künstler
 6. Vertretung nach aussen
 7. Einstellung, Entlohnung, Entlassung etc. von Personen
 8. Beauftragung von Partnern für Eventsdruchführungen
 9. Regelung der Zeichnungsberechtigung
 10. Regelung der Dauer des Geschäftsjahres
 11. Mutationen
 12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 13. Genehmigung des Budgets
4. Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ausser den genehmigten Budgetposten, im Einzelfall über den Betrag von CHF 12 000.00 zu verfügen.
6. Dem Vorstand fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

7. Der Vorstand führt eine Kollektivunterschrift zu zweit nach aussen.
- d. Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Mitglied.
2. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen.

Sie hat die Darstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu begutachten. Sie erstattet einen schriftlichen Bericht an die GV.

5. Finanzen

- a. Alljährlich schliesst der Kassier die Bücher ab und erstellt die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Der Abschlussstichtag wird vom Vorstand festgelegt. Dabei ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen vorzugehen.
- b. Die Einnahmen des CNZ bestehen insbesondere aus:
 - Mitgliederbeiträgen aller Mitgliederkategorien
 - Subventionen
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Einnahmen aus der Privatwirtschaft bzw. Sponsoring
- c. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - Fondsbeiträge an Musikkünstler
 - Entschädigungen Angestellte oder Leistungsbeauftragte
 - Materialkosten
 - Spesen
 - Weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

- d. Der Verein CNZ haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, die verursachende Person.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- a. Statutenänderungen können nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.
- b. Die Auflösung des CNZ kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- c. Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen an eine oder mehrere Musikinstitutionen des Kantons Zug übergeben.
- d. Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 14. Juli 2020 in Zug genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, 10.09.2020

CONCERT NIGHTS ZUG

Förderverein für Konzertplattformen für Musizierende in Kanton Zug

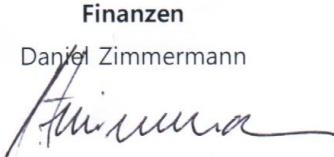
Präsidium

Andreas Graf



Finanzen

Daniel Zimmermann



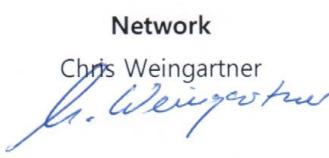
Musik

Irina Pak



Network

Chris Weingartner



Relationship

Ueli Steinle



7/7

7/7